



# Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB)

vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),*

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 3, 8 Absätze 3 und 4, 9 Absatz 3, 10 Absatz 2, 12 Absätze 3 und 4 sowie 23 Absatz 1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> (ChemRRV),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Berechtigung zur beruflichen oder gewerblichen Desinfektion von Badewasser.

### Art. 2 Gemeinschaftsbäder

Als Gemeinschaftsbäder gelten Bäder mit künstlichen Becken, die von einem unbegrenzten oder regelmässig wechselnden Personenkreis benutzt werden können, insbesondere:

- a. Hallenbäder;
- b. Freibäder;
- c. Schul- und Lernschwimmbäder;
- d. Therapiebäder;
- e. Hotelbäder;
- f. Schwimmbecken in Freizeit- und Fitnessanlagen;
- g. Schwimmbecken in Ferienanlagen;
- h. öffentliche Planschbecken mit Wasserdesinfektion.

SR .....

<sup>1</sup> SR **814.81**

## 2. Abschnitt: Fachbewilligung und Anleitung

### Art. 3 Fachbewilligung

<sup>1</sup> Wer beruflich oder gewerblich Wirkstoffe und Verfahren verwendet, welche zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern dienen, benötigt eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Fachbewilligung wird einer Person ausgestellt, nachdem sie die Fachprüfung bestanden hat.

### Art. 4 Gültigkeitsdauer und Verlängerung

<sup>1</sup> Die Fachbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

<sup>2</sup> Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung, sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat.

<sup>3</sup> Die Bestätigung, dass die Weiterbildung absolviert wurde, gilt als Nachweis der Verlängerung.

### Art. 5 Anleitung

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung darf andere Personen anleiten, Tätigkeiten im Rahmen ihrer Fachbewilligung durchzuführen. Sie oder er muss:

- a. in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein; und
- b. die Schulung der anzuleitenden Person sicherstellen und dieses entsprechend beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss sicherstellen, dass die angeleitete Person:

- a. über die sichere Verwendung, Lagerung, Entsorgung und den fachgerechten Umgang mit Mitteln, die bei der Desinfektion von Badewasser zum Einsatz kommen, instruiert ist;
- b. über die einzuhaltenden Konzentrationen von Desinfektionsmitteln sowie die für eine Aufbereitung von Badewasser geltenden Parameter instruiert ist;
- c. über die Prüfung der Parameter mittels Handmessungen im Badewasser und deren Dokumentation instruiert ist;
- d. instruiert ist, wie sie vorzugehen hat, wenn die Parameter nicht mehr den Spezifikationen entsprechen und
- e. hinsichtlich der Kontaktperson oder Kontaktpersonen, die sie bei Fragen und in Notfällen kontaktieren kann, informiert ist.

<sup>3</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen.

### **3. Abschnitt: Fachprüfung und Weiterbildung**

#### **Art. 6** Fachprüfung

<sup>1</sup> Durch die Fachprüfung wird festgestellt, ob Personen die nach Anhang 1 für eine Fachbewilligung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Fachprüfung sind in Anhang 2 geregelt.

<sup>3</sup> Die Prüfungsstellen prüfen die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse gestützt auf einen vom EDI nach Anhörung des Fachbewilligungsausschusses ausgearbeiteten Aufgabekatalog.

#### **Art. 7** Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Weiterbildung sind in Anhang 3 geregelt.

<sup>2</sup> Eine Weiterbildung muss durch eine vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannte Weiterbildungseinrichtung durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Eine Weiterbildungseinrichtung erfüllt die Kriterien für die Anerkennung, wenn:

- a. es sich um eine Institution mit Sitz in der Schweiz handelt;
- b. sie kein besonderes Interesse im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Verkaufsförderung von Mitteln zur Desinfektion von Badewasser verfolgt;
- c. sie Weiterbildungen nach Anhang 3 anbietet, die allen Personen zu den gleichen Bedingungen offenstehen;
- d. sie Zugang zu geeigneter Unterrichtsstruktur und -ausrüstung hat und Dozentinnen und Dozenten einsetzt, die über angemessene didaktische und fachliche Kenntnisse verfügen.

### **4. Abschnitt: Gleichgestellte und gleichwertige Qualifikationen**

#### **Art. 8** Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten

Die den schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten haben eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren und können analog zu Artikel 4 Absatz 2 verlängert werden.

#### **Art. 9** Ausbildungsabschlüsse

<sup>1</sup> Ein Ausbildungsabschluss einer Schule oder Berufsbildungsinstitution gilt als einer Fachbewilligung gleichwertig, wenn er die Fähigkeiten und Kenntnisse nach Anhang 1 in gleichwertiger Weise vermittelt.

<sup>2</sup> Das BAG entscheidet über die Gleichwertigkeit auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungsinstitution. Der Entscheid über die Gleichwertigkeit ist fünf Jahre gültig.

<sup>3</sup> Dem Antrag müssen der Lehrplan, das Prüfungsreglement und die Prüfungsinhalte beiliegen.

<sup>4</sup> Der Ausweis über den Abschluss einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung gilt als Fachbewilligung.

<sup>5</sup> Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit dem Ausbildungsabschluss befristet und kann analog zu Artikel 4 Absatz 2 verlängert werden.

#### **Art. 10** Berufserfahrung

<sup>1</sup> Eine Berufserfahrung gilt als einer Fachbewilligung gleichwertig, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllt.

<sup>2</sup> Das BAG entscheidet über die Gleichwertigkeit der Berufserfahrung auf Antrag der betreffenden Person. Dem Antrag sind entsprechende schriftliche Nachweise aus der Schweiz oder aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat beizulegen.

<sup>3</sup> Das BAG hört dazu die zuständige kantonale Vollzugsbehörde an.

<sup>4</sup> Der Entscheid des BAG über die Gleichwertigkeit der Berufserfahrung gilt als Fachbewilligung.

<sup>5</sup> Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 befristet und kann analog Artikel 4 Absatz 2 verlängert werden.

#### **Art. 11** Verweigerung der Anerkennung

In begründeten Fällen kann die Gleichwertigkeit nach Artikel 10, auch wenn die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 1 formell erfüllt sind, von der zuständigen Behörde verweigert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die zuständige Behörde zur Überzeugung gelangt, dass eine Person nicht über die geltend gemachten Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt oder diese nicht umsetzen kann.

### **5. Abschnitt: Aufgaben der zuständigen Stellen**

#### **Art. 12** BAG

Das BAG hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es bezeichnet die Prüfungsstellen nach Artikel 14;
- b. Es anerkennt nach Anhörung des Fachbewilligungsausschusses die Weiterbildungseinrichtungen;
- c. Es führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen;

- d. Es übt die Aufsicht nach Artikel 13 aus;
- e. Es entscheidet über Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen und führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschlüsse;
- f. Es entscheidet über Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufserfahrung;
- g. Es führt ein nicht öffentliches Verzeichnis über die von den kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 11 Absatz 1 ChemRRV oder Artikel 8 Absatz 5 ChemRRV verfügten Massnahmen;
- h. Es legt ein Muster für die Fachbewilligungen fest;
- i. Es setzt einen Fachbewilligungsausschuss nach Artikel 16 ein.

### **Art. 13** Aufsicht

<sup>1</sup> Das BAG ist im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit insbesondere befugt:

- a. von den Prüfungsstellen und den anerkannten Weiterbildungsinstitutionen Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen zu verlangen;
- b. Weisungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen und der Weiterbildungen zu erlassen.

<sup>2</sup> Es kann die folgenden Anerkennungen widerrufen:

- a. die Anerkennung einer Prüfungsstelle, wenn sie gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst;
- b. die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 3 nicht mehr erfüllt oder gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst.

### **Art. 14** Prüfungsstellen

Die Prüfungsstellen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie führen die Fachprüfung durch; dabei sorgen sie dafür, dass die Prüfungen bei Bedarf in allen Amtssprachen angeboten werden;
- b. Sie bestimmen die Expertinnen und Experten;
- c. Sie stellen die Fachbewilligungen aus;
- d. Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde;
- e. Sie führen ein nicht öffentliches Verzeichnis über die von ihnen ausgestellten Fachbewilligungen;
- f. Sie bewahren alle Unterlagen der Fachprüfung während zwei Jahren auf;
- g. Sie erstatten dem BAG jährlich Bericht und machen darin die folgenden Angaben:

1. Anzahl durchgeführter Prüfungen,
2. Erfolgsquote, aufgeschlüsselt nach den fünf in Anhang 1 gelisteten Themengebieten,
3. Erfolgsquote falls ein praktischer Prüfungsteil durchgeführt worden ist,
4. Unregelmässigkeiten oder besondere Vorkommnisse im Rahmen der Prüfungen wie eine auffällig hohe Zahl an Falschantworten in Bezug auf bestimmte Prüfungsfragen oder Themengebieten gemäss Anhang 1.

**Art. 15** Weiterbildungseinrichtungen

Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie informieren das BAG unverzüglich über wesentliche Änderungen, welche die Kriterien für die Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung betreffen;
- b. Sie führen Weiterbildungen zu den Themen nach Anhang 1 durch;
- c. Sie halten das Weiterbildungsprogramm auf dem neusten Stand und informieren über die Weiterbildungsangebote nach Anhang 3 Ziffer 2;
- d. Sie gewährleisten eine einwandfreie Organisation und Durchführung des Unterrichts;
- e. Sie bewahren alle Weiterbildungsdaten während zwei Jahren auf;
- f. Sie erstatten dem BAG jährlich Bericht über:
  1. die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Weiterbildung,
  2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Gültigkeit ihrer Fachbewilligung oder ihrer gleichgestellten oder gleichwertigen Qualifikation verlängert haben,
  3. die Resultate der Lernerfolgskontrolle,
  4. das Gesamtergebnis der Zufriedenheitsumfrage.

**Art. 16** Fachbewilligungsausschuss

<sup>1</sup> Der Fachbewilligungsausschuss setzt sich zusammen aus Sachverständigen der eidgenössischen Stellen, namentlich der am Vollzug beteiligten Ämter, der kantonalen Stellen, der Wissenschaft und der Wirtschaft.

<sup>2</sup> Er berät das BAG in Fragen des Vollzugs dieser Verordnung.

## 6. Abschnitt: Gebühren

### Art. 17

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Fachprüfung richten sich nach Anhang 2 Ziffer 5, diejenigen für die Weiterbildung nach Anhang 3 Ziffer 8.

<sup>2</sup> Für die Gebühren für den übrigen Vollzug dieser Verordnung gilt die Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Fachbewilligung wird erst nach Zahlung der Gebühr ausgestellt oder verlängert.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 18           Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005<sup>3</sup> über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern wird aufgehoben.

### Art. 19           Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Fachbewilligungen und anerkannte gleichwertige Qualifikationen sind bis zum 31. Dezember 2030 gültig.

<sup>2</sup> Wird bis zum 31. Dezember 2030 eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert, so wird die Gültigkeit der nach bisherigem Recht erteilten Fachbewilligung um fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung verlängert.

### Art. 20           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> SR 813.153.1

<sup>3</sup> AS 2005 3419; AS 2009 447; AS 2015 1999

*Anhang 1*

(Art. 6 Abs. 1, 9 Abs. 1, 14 Bst. g Ziff. 2 und 4, 15 Bst. b)

## **Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse**

Wer eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung erwerben will, muss für den entsprechenden Anwendungsbereich über folgende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen:

### **1 Grundlagen der Toxikologie und Ökologie**

- |  |   |
|--|---|
| 1.1 Exposition                         | Die Aufnahmewege von Stoffen (oral, dermal, inhalativ) erklären können.   |
| 1.2 Wirkungen                          | Die folgenden Begriffe und ihre Zusammenhänge erklären können: <i>lokal, systemisch; akut, chronisch; reversibel, irreversibel; Resorption, Verteilung, Metabolismus, Ausscheidung; erbgutverändernd, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend.</i> |
| 1.3 Toxizität von Desinfektionsmitteln | Für wichtige Desinfektionsmittel die toxischen Wirkungen auf den Menschen mit den Symptomen erklären können (z.B. Chlorgas-Freisetzung, Hypochlorit).   |
| 1.4 Dosis-Wirkung                      | Das Prinzip Dosis-Wirkung erläutern können.   |
| 1.5 Risiko                             | Den Zusammenhang zwischen Gefährlichkeit, Exposition und Risiko eines Stoffes erklären können.  |
| 1.6 Resistenzen                        | Die Problematik der Resistenzbildung durch Anwendung von Desinfektionsmitteln erklären können.  |
| 1.7 Keime                              | Die wichtigsten Mikroorganismen nennen können, die in Gemeinschaftsbädern bekämpft werden müssen.   |



## **2 Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz**

- |     |                         |  |
|-----|-------------------------|--|
| 2.1 | Gesetze                 | Die Ziele und wesentlichen Inhalte der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die zum sachgemässen und sicheren Umgang mit Desinfektionsmitteln berücksichtigt werden müssen, aufzählen und erläutern können, insbesondere die entsprechenden Erlasse in den Gesetzgebungen über Chemikalien, die Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit, den Umweltschutz und den Transport gefährlicher Güter. |
| 2.2 | Normen                  | Die für die Desinfektion von Badewasser relevanten Inhalte der wichtigsten Normen und Richtlinien erläutern können.  |
| 2.3 | Sicherheitsdatenblätter | Den grundlegenden Aufbau und die Inhalte von Sicherheitsdatenblättern nennen und Inhalte darin finden können.  |
| 2.4 | Wirkstoffe              | Für das Wasser in Gemeinschaftsbädern zugelassene Wirkstoffe zur Desinfektion aufzählen und deren Anwendungseinschränkungen nennen können.   |
| 2.5 | Vollzugsbehörde         | Vollzugsbehörden für den Gesundheits-, den Arbeitnehmer- und den Umweltschutz nennen können.   |

## **3 Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit**

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 3.1 | Kennzeichnung gefährlicher Eigenschaften | Die Kennzeichnung, die Gefahrenpiktogramme, die Gefahrenklassen sowie die Bedeutung der Gefahren- und Sicherheitshinweise erläutern können.  |
| 3.2 | Umgang                                   | Die grundlegenden Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien nennen und erläutern können.   |
| 3.3 | Persönliche Schutzmassnahmen             | Persönliche Schutzmassnahmen und die Schutzmittel (Atemschutz, Handschutz, Augenschutz, Körperschutz) erläutern und in der Praxis fachgerecht einsetzen können.  |
| 3.4 | Sicherheitsdatenblatt                    | Die Angaben in einem Sicherheitsdatenblatt erläutern und anwenden können, insbesondere die wesentlichen Aspekte bezüglich möglicher Gefährdungen und Gegenmassnahmen durch im Betrieb eingesetzte Desinfektionsmittel. |

- 
- |      |                                |   |
|------|--------------------------------|---|
| 3.5  | Gefährdung am Arbeitsplatz     | Die verschiedenen Gefährdungen am Arbeitsplatz nennen und die wichtigsten Gefährdungen in der Praxis erkennen können.   |
| 3.6  | Unbeabsichtigte Freisetzung    | Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung (Reinigung [absorbierende Stoffe], Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung, persönliche Schutzmassnahmen usw.) aufzählen und anwenden können. |
| 3.7  | Störfälle                      | Mögliche Auswirkungen einer Chlorgasfreisetzung auf Betroffene und die Umgebung erläutern können.   |
| 3.8  | Notfallplan und Notfallmeldung | Alarm- und Einsatzpläne verstehen und anwenden können; die Notfallstellen und wichtigen Angaben für eine Notfallmeldung nennen können (z.B. Tox Info Suisse).                                 |
| 3.9  | Überwachung                    | Massnahmen zur Begrenzung und Überwachung möglicher Expositionen mit Chemikalien nennen und erläutern können.   |
| 3.10 | Parameter                      | Zu überwachende Parameter (z.B. Grenzwerte) und deren Zusammenhänge nennen und anwenden können.   |
| 3.11 | Erste-Hilfe                    | Erste-Hilfe-Massnahmen nach Vergiftungen oder Verätzungen mit Desinfektionsmitteln aufzählen und im Notfall situationsgerecht umsetzen können.  |

#### **4 Sachgerechte Verwendung und Entsorgung**

- |     |                       |  |
|-----|-----------------------|--|
| 4.1 | Desinfektion          | Eingesetzte Desinfektionsmittel aufzählen und deren Wirkungsweisen erläutern können sowie die entsprechenden Desinfektionsverfahren kennen und anwenden können.  |
| 4.2 | Sicherheitsdatenblatt | Die Angaben in einem Sicherheitsdatenblatt erläutern und anwenden können, insbesondere die wesentlichen Aspekte bezüglich der Lagerung, Verwendung und Entsorgung der im Betrieb eingesetzten Desinfektionsmittel. |

- 
- |     |                       |  |
|-----|-----------------------|--|
| 4.3 | Beurteilungskriterien | 4.3.1 Die chemisch-physikalischen Parameter und Methoden zur Bestimmung von Desinfektionsmitteln im Beckenwasser nennen können (freies Chlor, gebundenes Chlor, Ozon).<br>4.3.2 Die Parameter und Methoden zur Bestimmung von Desinfektionsmitteln in der Hallenluft nennen können (Chlor, Ozon).<br>4.3.3 Die Parameter und Methoden zur Bestimmung von Mikroorganismen im Badewasser nennen können.<br>4.3.4 pH-Wert und Säurekapazität erklären können. |
| 4.4 | Anwendung             | Desinfektionsmittel anhand der Etikette, Gebrauchsanweisung oder weiterer Unterlagen fachgerecht aufbereiten, die Aufwandmenge und Dosierung genau berechnen können.   |
| 4.5 | Lagerung              | Beschreiben und in der Praxis anwenden können, wie Desinfektionsmittel fachgerecht und sicher gelagert werden müssen.  |
| 4.6 | Transport             | Die wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Anlieferung und Abfuhr der eingesetzten Gefahrstoffe kennen und erläutern können.   |
| 4.7 | Entsorgung            | Die Entsorgungswege und die erforderlichen Schutzmassnahmen sowie administrativen Begleitmassnahmen kennen.  |
| 4.8 | Dokumentation         | Die zum Führen einer Dokumentation erforderlichen Kontrollparameter aufzählen können.  |

## **5 Geräte und deren sachgerechte Handhabung**

- |     |           |  |
|-----|-----------|--|
| 5.1 | Geräte    | Die gängigen Desinfektionsgeräte und -anlagen zur Wasser- und Badeanlagendesinfektion nennen und deren Funktionsweise darlegen können. |
| 5.2 | Bedienung | Die grundlegenden Schritte zur Bedienung und Problemerkennung gängiger Desinfektionsgeräte und -anlagen kennen.                        |

## **Reglement über die Fachprüfungen**

### **1 Gegenstand**

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Fachprüfungen (Prüfungen) für die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern, die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben der Prüfungsstellen.

### **2 Periodizität und Sprache**

<sup>1</sup> Die Prüfungsstelle sorgt dafür, dass die Prüfung in mindestens einer Amtssprache des Ortes abgehalten wird, an dem die Prüfung stattfindet.

<sup>2</sup> Wird in einer Sprachregion innert angemessener Zeit keine Prüfung durchgeführt, so kann das BAG eine Prüfungsstelle in einer anderen Region dazu verpflichten, die Prüfung in der bislang nicht angebotenen Amtssprache durchzuführen.

### **3 Ausschreibung**

Die Prüfungsstelle schreibt die Prüfungen mindestens drei Monate vor deren Durchführung in geeigneter Form aus. Die Ausschreibung umfasst den Prüfungstermin, die Anmeldefrist, die erlaubten Hilfsmittel und die Gebühren.

### **4 Anmeldung**

<sup>1</sup> Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich rechtzeitig schriftlich oder elektronisch anzumelden und die Gebühr spätestens einen Monat vor der Prüfung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Den Kandidatinnen und Kandidaten wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt, ob die Prüfung durchgeführt wird. Zusammen mit dieser Mitteilung werden sie auf die Zahlungsfrist und das vorliegende Reglement über die Fachprüfungen aufmerksam gemacht.

### **5 Gebühr**

Die Prüfungsstelle erhebt von den Kandidatinnen und Kandidaten eine Gebühr, die den entstandenen Zeitaufwand und die Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung und Korrektur der Prüfungen deckt.

## **6 Form und Dauer**

<sup>1</sup> Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil; sie kann durch einen praktischen Teil ergänzt werden.

<sup>2</sup> Die Prüfung dauert mindestens zwei und höchstens vier Stunden.

## **7 Abnahme mündlicher Prüfungen**

Mündliche Prüfungen müssen von zwei Expertinnen oder Experten abgenommen und bewertet werden. Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren.

## **8 Bewertung**

<sup>1</sup> Die Expertinnen und Experten legen die erreichbare Maximalpunktzahl fest. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wird.

<sup>2</sup> Knapp bestandene oder als ungenügend bewertete schriftliche Prüfungen müssen von einer zweiten Expertin oder einem zweiten Experten beurteilt werden.

<sup>3</sup> Eine als ungenügend bewertete Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

## **9 Ausschluss**

<sup>1</sup> Die Prüfungsstelle schliesst Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der Prüfungsfächer unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder welche die Expertinnen und Experten zu täuschen versuchen, von der Prüfung aus.

<sup>2</sup> In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **10 Ausstellen der Fachbewilligung**

Nach Bestehen der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Fachbewilligung ausgestellt.

## **11 Recht auf Einsicht**

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses bei der Prüfungsstelle Einsicht in die Bewertung nehmen.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Prüfungsstelle festgelegt; sie berücksichtigt die Verfügbarkeit der geprüften Person.

*Anhang 3*  
(Art. 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 3 Bst. c, 15 Bst. c, 17 Abs. 1, 19 Abs. 2)

## **Reglement über die Weiterbildungen**

### **1 Gegenstand**

Das vorliegende Reglement regelt den Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligung für die Verwendung von Desinfektionsmitteln in Gemeinschaftsbädern.

### **2 Ausschreibung**

Die Weiterbildungseinrichtungen veröffentlichen auf ihrer Website ihre Weiterbildungsangebote für die Verlängerung der Fachbewilligung. Im Angebot müssen folgende Punkte erwähnt werden:

- a. die Fachbewilligung, auf die sich die Weiterbildung bezieht;
- b. die Inhalte, die im Rahmen der Weiterbildung vermittelt werden;
- c. der Zeitplan (Datum, Uhrzeit für Beginn und Ende der Veranstaltung) sowie der Ort der Weiterbildung;
- d. die verwendete Unterrichtsform und die Kurssprache;
- e. die Namen der Dozentinnen und Dozenten;
- f. die Gebühr.

### **3 Durchführung**

Die Weiterbildungen werden durch die vom BAG anerkannten Weiterbildungseinrichtungen durchgeführt.

### **4 Inhalt**

Der Inhalt der Weiterbildungen bezieht sich auf ein oder mehrere Ziele aus Anhang 1.

### **5 Methode**

Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden und beinhaltet praktische Übungen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Weiterbildung ist auf 30 Personen pro Dozentin oder Dozent beschränkt.

## **6 Qualitätssicherung**

- 1 Die Weiterbildungseinrichtungen führen eine schriftliche Lernerfolgskontrolle durch, die sowohl theoretische als auch praktische Aufgaben umfassen kann.
- 2 Sie führen nach jeder Weiterbildung eine Zufriedenheitsumfrage durch.

## **7 Dauer**

- 1 Für die Verlängerung der Fachbewilligung muss eine Weiterbildung im Umfang von acht Lektionen à je 45 Minuten besucht werden.
- 2 Die Weiterbildung kann auf mehrere Tage aufgeteilt werden. Jeder Weiterbildungsteil umfasst mindestens vier Präsenz- oder Online-Lektionen.

## **8 Gebühr**

Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die den entstandenen Zeitaufwand und die Auslagen für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt.

*Anhang 4*  
(Art. 10)

## **Gleichwertige Berufserfahrung**

### **1. Gleichwertigkeit**

Als gleichwertige Berufserfahrung gilt eine Tätigkeit in einem Unternehmen im Bereich der Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat, die folgende Anforderungen erfüllt:

- a. eine ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbständige bzw. Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b. eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständige bzw. Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn die bzw. der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit einen Eignungs- und Befähigungsnachweis besitzt, der sie bzw. ihn befähigt, Tätigkeiten auszuüben, die die berufliche Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen umfassen;
- c. eine ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbständige bzw. Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn die bzw. der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt ist oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig angesehen wird;
- d. eine ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, wenn die bzw. der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit einen Eignungs- und Befähigungsnachweis besitzt, der sie bzw. ihn befähigt, Tätigkeiten auszuüben, die die berufliche Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen umfassen;
- e. eine ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, wenn die bzw. der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt ist oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig angesehen wird.

### **2. Zeitraum**

Die in Ziffer 1 genannten Tätigkeiten dürfen vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.